



Bundesverband Lohnsteuerhilfevereine e.V.
Reinhardtstr. 23 · 10117 Berlin

Bundesverband
Lohnsteuerhilfevereine e.V.

Bundesministerium der Finanzen
MD Dr. Nils Weith
Leiter der Steuerabteilung
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Reinhardtstr. 23 · 10117 Berlin
Telefon 030 / 585 84 04 – 0
Telefax 030 / 585 84 04 – 99
E-Mail info@bvl-verband.de
Web www.bvl-verband.de

Berlin, 25. Juli 2023

Per E-Mail: IVA2@bmf.bund.de

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz)

GZ IV A 2 – S 1910/23/10032 :002
DOK 2023/0634191

Sehr geehrter Herr Dr. Weith,

wir bedanken uns für die Übersendung des o.g. Referentenentwurfs vom 14. Juli 2023 verbunden mit der Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme. Zu den einzelnen geplanten Regelungen nehmen wir wie folgt Stellung:

Artikel 2 Änderung des Einkommensteuergesetzes [1.1.2023]

Aufhebung des Abschnitts XVI einschließlich §§ 123 bis 126

Die Gas- und Wärmekunden haben im Dezember 2022 zur Überbrückung bis zur regulären Einführung der Gaspreisbremse eine einmalige Entlastung erhalten. Nunmehr soll der vom Staat übernommene Dezember-Abschlag für alle Gas- und Wärmekunden nicht der Besteuerung unterliegen. Der BVL begrüßt die ersatzlose Streichung der Regelungen in § 123 bis 126 EStG. Eine unterschiedliche steuerliche Behandlung der verschiedenen Entlastungsmaßnahmen aus dem Jahr 2022 halten wir für nicht zweckmäßig. Die Nichtbesteuerung des Dezember-Abschlags verhindert Vollzugs- und Prüfungsaufwand in der Finanzverwaltung und

Erklärungsaufwand für die Steuerpflichtigen. Für den steuerlichen Laien wäre die Ermittlung der Milderungszonen und ggf. eine Hinzurechnung zum zu versteuernden Einkommen schwer verständlich gewesen. Außerdem hätte die Überprüfung, ob alle betroffenen Steuerpflichtigen die empfangene Soforthilfe in der Einkommensteuererklärung angegeben haben, einen erheblichen Aufwand verursacht.

Artikel 3 Änderung des Einkommensteuergesetzes [TnV]

Nummer 1

Buchstabe a, b – § 6 Absatz 2 Satz 1, § 6 Absatz 2a

Die Betragsgrenze für die Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter (GWG) soll von bislang 800 Euro auf 1.000 Euro angehoben werden. Die Anhebung hält der BVL für eine sinnvolle Maßnahme. Auch Arbeitnehmer profitieren von der erhöhten GWG-Grenze, weil die Anschaffungskosten für Arbeitsmittel wie bspw. einen höhenverstellbaren Tisch oder Bürostuhl im Anschaffungsjahr bis zur Grenze vollständig abgesetzt werden können und nicht mehr über mehrere Jahre verteilt werden müssen. Wir regen an, die GWG-Grenze rückwirkend bereits für Anschaffungen nach dem 31.12.2022 anzuheben.

Die Wertgrenze für den Sammelposten soll ebenfalls von 1.000 Euro auf 5.000 Euro angehoben und die Auflösungsdauer von fünf Jahren auf drei Jahre verkürzt werden. Bei der Abschreibung des Sammelpostens bei Gewinneinkünften wird weiterhin auf eine zeitanteilige Kürzung verzichtet. Nach unserer Auffassung sollte generell bei Anschaffungskosten über der GWG-Grenze im Jahr der Anschaffung der volle AfA-Jahresbetrag abgezogen werden. Dadurch würde der Aufwand für eine monatliche Aufteilung sowohl im ersten als auch im letzten Jahr entfallen und die Abschreibung sich auf ein Kalenderjahr weniger verteilen. Dies würde zu einer Verringerung des Aufwandes beim Steuerpflichtigen und Finanzverwaltung beitragen.

Nummer 3 – § 10 Absatz 1 Nummer 2 Satz 3

Auszahlungen zur Abfindung einer Kleinbetragsrente sollen nunmehr auch während der Auszahlungsphase möglich sein, wenn die bisherige Rente aufgrund der Durchführung des Versorgungsausgleichs den Wert einer Kleinbetragsrente erreicht oder diesen Wert unterschreitet. Diese Regelung trägt dazu bei, zusätzlichen Aufwand bei der Auszahlung von Kleinstbeträgen zu vermeiden und ist daher positiv zu bewerten.

Nummer 4 – § 19 Absatz 2 Satz 3

Die Änderung der Freibeträge für Versorgungsbezüge wird dem langsamen Anstieg des Besteuerungsanteils der Renten aus der Basisversorgung nachgezeichnet. Der Prozentsatz, der Höchstbetrag des Versorgungsfreibetrags und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag werden verringert und damit bis zum Jahr 2058 vollständig abgeschmolzen. Die Notwendigkeit dieser Änderung im Bereich der Freibeträge für Versorgungsbezüge lässt sich der Gesetzesbegründung nicht entnehmen. Blicke es bei den bisherigen Tabellen, könnten Mittel eingespart werden, um an anderer Stelle eingesetzt zu werden. An dieser Stelle verweisen wir auf die unter Artikel 3 Nummer 5 stehenden Ausführungen bezüglich der Fragestellung von Mitnahmeeffekten.

Nummer 5 – § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Satz 3

Der erste Schritt, das Vorziehen der vollständigen Abzugsmöglichkeit von Altersvorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben ab dem Jahr 2023, war richtig und zielführend, jedoch nicht ausreichend. Mit diesem Gesetzentwurf soll der zweite Schritt umgesetzt werden, um eine zukünftige doppelte Besteuerung von Renten aus der Basisversorgung zu vermeiden. Der Lösungsvorschlag, den Übergangszeitraum bis zur vollen Steuerpflicht der Renten zu strecken und den Besteuerungsanteil beginnend mit der Kohorte 2023 um jährlich nur noch einen halben Prozentpunkt ansteigen zu lassen, entspricht der Vereinbarung aus dem Koalitionsvertrag. Der Lösungsansatz ist effektiv und leicht in der Umsetzung, reicht aber weiterhin nicht aus, um die Vorgaben des Urteils des Bundesfinanzhofs zum Alterseinkünftegesetz zu erfüllen und eine Doppelbesteuerung vollständig auszuschließen. Dies sieht der Gesetzgeber offenbar genauso. Aus der Gesetzesbegründung geht hervor, dass ein dritter Schritt notwendig ist, der allerdings erst in einem weiteren Gesetzgebungsverfahren umgesetzt werden soll. Mit Blick auf diese vorgesehene weitere Änderung wird das Problem der Doppelbesteuerung mit diesem Gesetzentwurf nicht vollständig beseitigt. Die lediglich schrittweise Anpassung und Umsetzung einzelner Lösungsansätze zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung halten wir für nicht zweckdienlich. Sinnvoll wäre es, den zweiten und dritten Schritt in einem Gesetzgebungsverfahren zu regeln, sodass eine Gesamtbewertung ermöglicht würde. Das Ausmaß der Doppelbesteuerung hängt von einer Vielzahl zentraler Kriterien ab, vom Umfang der aus versteuertem Einkommen geleisteten Rentenbeiträge über eine gesamte Beitragszahlerbiographie, vom Jahr des Rentenbeginns, der Anzahl der Beitragsjahre, der Höhe der erwirtschafteten Entgeltpunkte der Steuerpflichtigen und weiteren, die zwingend in die Gesamtbetrachtung einzubeziehen sind.

Aufgrund der Umsetzung in gesetzgeberischen Etappen lässt sich die Frage, ob es zu Mitnahmeeffekten kommt und in welchem Umfang diese gegebenenfalls zu vermeiden bzw. zu verringern wären, nicht oder sehr schwer beantworten. Zu prüfen wäre, ob bei einer geringeren Streckung in Kombination mit einer weiteren individualisierten Komponente sowohl die Fälle einer Minderbesteuerung (Mitnameeffekte) geringer ausfallen würden als auch die verfassungsrechtlich gebotene steuerliche Gleichbehandlung von Renten und Versorgungsbezügen früher erreicht wäre (sodass der verfassungswidrige Zustand früher beseitigt würde). Damit würden auch die Steuerausfälle durch die Freibeträge bei Versorgungsbezügen entfallen.

Nummer 6 – § 24a Satz 5

Mit dieser Regelung soll der verlangsamte Anstieg des Besteuerungsteils im Bereich des Altersentlastungsbetrags nachvollzogen werden. Beginnend mit dem Jahr 2023 wird der Prozentsatz in jährlichen Schritten von 0,8 Prozentpunkten auf 0,4 Prozentpunkte verringert. Wie bei der Neuregelung des § 19 Absatz 2 Satz 3 EStG-E, stellt sich die Frage, warum der Höchstbetrag des Altersentlastungsbetrags um die Hälfte sinken und im Jahr 2058 Null Euro betragen soll. Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von Renten ist die Regelung nicht erforderlich. Sie war auch nicht Ausfluss der Verfassungsrechtsprechung der steuerlichen Ungleichbehandlung von Renten und Versorgungsbezügen.

Artikel 4 – Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes [1.1.2024]

Nummer 2 – § 3 Nummer 73 – neu –

Nach der geplanten Neuregelung des § 3 Nummer 73 EStG sollen Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung (VuV) bis zu einer Freigrenze von 1.000 Euro steuerfrei bleiben. Dem Steuerpflichtigen wird die Ausübung eines Wahlrechts ermöglicht. Übersteigen die Ausgaben die in unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Einnahmen, können die Einnahmen auf Antrag des Steuerpflichtigen als steuerpflichtig behandelt werden. Den Antrag können Steuerpflichtige durch Erklärung der Einkünfte aus VuV in der Einkommensteuererklärung stellen. Zur Begründung der Neuregelung wird der verminderte Bürokratieaufwand für die Steuerpflichtigen und die Finanzverwaltung angeführt. Von dieser Erleichterung werden hauptsächlich Verpächter mit Pachteinahmen profitieren, da die Vermietung einer Wohnung oder einzelner Wohnräume hiervon kaum betroffen sein dürften. Es müsste sich um Fälle handeln, bei denen sowohl die monatliche Miete als auch die damit verbundenen Werbungskosten weniger als 84 Euro betragen.

Auch wenn wir eine Freigrenze grundsätzlich für eine sinnvolle Vereinfachungsregelung halten, gehen wir davon aus, dass Steuerpflichtige u.U. das ihnen eingeräumte Wahlrecht nicht korrekt oder rechtzeitig ausüben werden. Übersteigen die Ausgaben die mit ihnen in unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Einnahmen, können die Einnahmen auf Antrag als steuerpflichtig behandelt werden. Weder das Gesetz noch die Gesetzesbegründung enthalten Anhaltspunkte, was im Rahmen der Wahlrechtsausübung zu beachten ist. Fraglich ist zudem, ob der Zweck der Vereinfachung überhaupt erreicht wird, wenn sich zum Beispiel der Sachverhalt jährlich ändert und der Steuerpflichtige jedes Jahr entweder von dem Wahlrecht Gebrauch macht oder aufgrund der eingehaltenen Freigrenze keine Einnahmen zu erklären braucht.

Des Weiteren stellt sich die Frage, ob der geplante Regelungsinhalt eine Erweiterung der bereits in R 21.2 EStR enthaltenen Regelung darstellt oder ob beide Regelungen nebeneinander zur Anwendung kommen sollen. Nach R 21.2 EStR kann bei einer vorübergehenden Vermietung von Teilen einer selbst genutzten Wohnung oder eines insgesamt selbst genutzten anderen Hauses im Einverständnis mit dem Steuerpflichtigen aus Vereinfachungsgründen von der Besteuerung der Einkünfte abgesehen werden, wenn die Einnahmen hieraus 520 Euro im VZ nicht übersteigen. Dies gilt entsprechend bei vorübergehender Untervermietung.

Bei Bezug von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit ist eine Veranlagung durchzuführen, wenn die Summe der einkommensteuerpflichtigen Einkünfte, die nicht dem Steuerabzug vom Arbeitslohn zu unterwerfen waren oder die Summe der Einkünfte und Leistungen, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen, jeweils mehr als 410 Euro beträgt. Ein Arbeitnehmer müsste bei Überschreiten dieser Freigrenze eine Steuererklärung einreichen und die Einkünfte erklären, während der Vermieter bei Einnahmen bis zu 1.000 Euro nichts zu erklären braucht. Betrachtet man in diesem Zusammenhang noch die Freigrenze für private Veräußerungsgeschäfte von derzeit 600 Euro, existieren derzeit nebeneinander die unterschiedlichen Freigrenzen von 410 Euro, 520 Euro, 600 Euro, bei sonstigen Einkünften nach § 22 Nr. 3 EStG von 256 Euro und nunmehr bei VuV und den Veräußerungsgeschäften ggf. von 1.000 Euro. Statt zahlreicher unterschiedlicher Grenzen würde unseres Erachtens eine Vereinheitlichung der verschiedenen Freigrenzen insbesondere zu mehr Transparenz führen und sich somit steuervereinfachend auswirken. Wir schlagen vor, einen durch zwölf teilbaren Betrag für Einnahmen, die steuerfrei gestellt werden, festzulegen, der bei den verschiedenen Sachverhalten zur Anwendung kommt. Die Steuerfreigrenze könnte beispielsweise einheitlich 600 Euro betragen. Einen höheren Betrag halten wir aus Gründen der Gleichmäßigkeit der Besteuerung für nicht sachgerecht. Eine Steuerfreistellung in Höhe von 1.000 Euro für regelmäßig wiederkehrende Einnahmen stellt eine erhebliche Begünstigung dar. Demgegenüber werden andere, bspw.

nur einmalig auftretende Einnahmen ab dem ersten Euro besteuert, wenn nicht andere Regelungen wie bspw. die „Übungsleiterpauschale“ zur Anwendung kommen können.

Nummer 7 – § 9 Absatz 4a Satz 3 Nummer 1 bis 3

Der BVL begrüßt die Anhebung der Pauschbeträge. Die als Werbungskosten abzugsfähigen inländischen Verpflegungspauschalen sollen von 28 Euro auf 30 Euro (Nummer 1) bzw. von 14 Euro auf 15 Euro (Nummer 2 und 3) angehoben werden.

Um die Mehrheit der Fälle realitätsnah abbilden zu können, müssen Pauschalen in Form von zielgenauen Einzelpauschalen ausgestaltet werden. Aufwandsabhängige Pauschalen, die den tatsächlichen individuellen Aufwand bei Steuerpflichtigen abbilden, halten wir für richtig und zweckmäßig. Bei auswärtigen beruflichen Tätigkeiten entstehen dem Steuerpflichtigen unmittelbar Kosten, so dass der tatsächliche Mehraufwand typisierend berücksichtigt werden muss. Aufgrund steigender Lebenshaltungskosten ist es sachgerecht, die Höhe der Verpflegungspauschalen regelmäßig anzupassen, um Steuerpflichtige zu entlasten.

Bei Auslandsreisen gelten modifizierte Beträge. Die Auslandspauschalen, deren Höhe sich nach den Lebenshaltungskosten im jeweiligen Land richtet, werden von der Finanzverwaltung jährlich angepasst und veröffentlicht. Aus unserer Sicht sollten auch die inländischen Verpflegungspauschalen regelmäßig auf sachgerechte Höhe überprüft und ggf. inflationsbedingt angepasst werden.

Darüber hinaus halten wir auch eine entsprechende Erhöhung der Übernachtungspauschale für Kraftfahrer gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5b Satz 2 EStG für erforderlich. Angesichts der Kostensteigerungen, insbesondere auch auf den Autobahnraststätten, wäre die Anhebung der Pauschale gerechtfertigt, weil dem Arbeitnehmer tatsächlicher Aufwand im Zusammenhang mit einer Übernachtung in dem Kraftfahrzeug entsteht. Die Übernachtungspauschale sollte entsprechend der angehobenen Verpflegungspauschalen auf mindestens 9 Euro erhöht werden.

Nummer 8

Buchstabe a – § 10a Absatz 1 Satz 1 Satzteil nach Nummer 5

Nach dieser Neuregelung soll der Steuerpflichtige die Einwilligung zur Weitergabe der für einen maschinellen Datenabgleich notwendigen Daten von der zuständigen Stelle nach § 81a EStG an die zentrale Stelle nach § 81 EStG nicht nur schriftlich, sondern auch elektronisch der zuständigen Stelle erteilen können. Der Steuerpflichtige hat somit ein Wahlrecht. Diese

Regelung wird der elektronischen Datenübermittlung gerecht und trägt zum Bürokratieabbau bei.

Nummer 9 – § 10d Absatz 1 und 2

Der Gesetzentwurf sieht zahlreiche Verbesserungen bei der Verlustverrechnung vor. Der BVL begrüßt insbesondere, dass der Verlustrücktrag von derzeit zwei auf drei Jahre ausgeweitet werden soll.

Die zeitliche Erweiterung des Verlustrücktrags kann auch Arbeitnehmern zugutekommen, die während der Kurzarbeit oder Arbeitslosigkeit selbst Aufwendungen beispielsweise für berufliche Fortbildung oder Umschulung getragen haben. In diesen Fällen kann eine Steuerentlastung erfolgen, wenn im Vorjahr eine Verlustverrechnung nicht möglich ist, jedoch noch ein Verrechnungsvolumen für die Einkünfte und bei der Steuerfestsetzung vorliegt. Häufig verpufft eine steuerentlastend wirksame Verlustverrechnung, weil die Verrechnung vorrangig vor Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen und sonstigen Abzugsbeträgen erfolgt. Wir schlagen deshalb vor, eine Verlustverrechnung mit vorhandenen Einkünften auch dann vorzunehmen, wenn nach Abzug von Sonderausgaben ein Einkommen unterhalb des Grundfreibetrages verbleibt.

Darüber hinaus halten wir es für geboten, die bisherige Flexibilisierung in § 10d Abs. 1 Satz 5 EStG a.F. wieder einzuführen. Danach konnten Arbeitnehmer zumindest beim Verlustrücktrag die Verrechnung auf einen steuerwirksamen Anteil beschränken. Nach der jetzigen Fassung in § 10d Abs. 1 Satz 6 EStG (2022) kann von einem Verlustrücktrag nur insgesamt abgesehen werden. Damit ergibt sich für Arbeitnehmer eine deutliche Einschränkung, die zu finanziellen Nachteilen in den Fällen führt, in denen der verbleibende Verlustvortrag ohne steuerliche Auswirkung verrechnet wird.

Nummer 12 – § 23 Absatz 3 Satz 5

Der Gesetzentwurf sieht eine Anhebung der Freigrenze für private Veräußerungsgeschäfte von derzeit 600 Euro auf 1.000 Euro vor. Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften sollen steuerfrei bleiben, wenn der im Kalenderjahr erzielte Gesamtgewinn weniger als 1.000 Euro beträgt (Freigrenze). Diese Maßnahme soll zur Entlastung der Steuerverwaltung beitragen, weil sie zu einer geringeren Anzahl von Fällen führt, in denen Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften in der Einkommensteuererklärung auszuweisen sind. Auch wenn wir regelmäßige Überprüfungen und Anpassungen von Pauschbeträgen und Freigrenzen dem

Gründe nach für erforderlich halten, rechtfertigen allein die aufgeführten Gründe der Verwaltungsökonomie die Erhöhung der Freigrenze nicht. Wir verweisen an dieser Stelle auf unsere Ausführungen zu einer denkbaren Vereinfachung unter Artikel 4 Nummer 2.

Nummer 13 – § 39b Absatz 3 Satz 9 und 10

Mit dem Gesetzentwurf sollen die Regelungen des § 39b Absatz 3 Satz 9 und 10 EStG aufgehoben werden. Wir halten diesen Vorschlag für nachvollziehbar und sachgerecht. Die Tarifermäßigung des § 34 EStG für Entschädigungen oder Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten soll nunmehr ausschließlich im Veranlagungsverfahren erfolgen und nicht mehr bei der Berechnung der Lohnsteuer berücksichtigt werden. Hierdurch werden Arbeitgeber vom zusätzlichen Prüfungs- und Berechnungsaufwand im Lohnsteuerabzugsverfahren entlastet. Die bisherige Verfahrensweise ist für die Arbeitgeber aufwendig und umfassend bezüglich der Beurteilung, ob die Voraussetzungen für eine ermäßigte Besteuerung vorliegen, weil dies eine genaue Ermittlung des voraussichtlichen Arbeitslohns erforderlich macht. Die Beantwortung der Frage zur Zusammenballung von sonstigen Bezügen ist unterjährig oft schwierig zu beurteilen und bei fehlerhafter Anwendung mit Haftungsrisiken verbunden. In der Praxis ist der Lohnsteuerabzug oftmals zu niedrig bemessen, weil der Arbeitgeber die vollständige steuerliche Situation nicht berücksichtigen konnte. Auch treten Fälle auf, in denen der (ehemalige) Arbeitgeber fälschlicherweise die ermäßigte Besteuerung vorgenommen hat, z. B. bei Kapitalabfindungen aus der BAV (Direktzusage und Unterstützungskasse) in Teilbeträgen in mehreren Veranlagungszeiträumen mit der Folge, dass es für den Arbeitnehmer zu erhebliche Steuernachzahlungen kommen konnte.

Durch den Lohnsteuerabzug sollte möglichst die tatsächlich geschuldete Steuer erreicht werden. In vielen Fällen war das jedoch nicht gewährleistet, wenn sich bei sonstigen Bezügen in einem Lohnzahlungszeitraum die Progression ausgewirkt hat.

Etwaige Nachteile für den Arbeitnehmer sind nicht ersichtlich. Die Ermittlung der Einkommensteuer erfolgt künftig im Rahmen der Veranlagung, so dass sich die Gesamtsteuerbelastung nicht ändert. Die Neuregelung führt auch zu keinem Mehraufwand beim Steuerpflichtigen oder bei der Finanzverwaltung, weil aufgrund des Pflichtveranlagungstatbestands in § 46 Absatz 2 Nummer 5a EStG schon bisher eine Einkommensteuererklärung abgegeben werden musste. Außerdem werden Fälle mit ermäßigter Besteuerung bereits bisher nicht vollständig automationsgestützt verarbeitet, sondern personell geprüft. Dies führt dazu, dass in diesen Fällen grundsätzlich auch weitere Unterlagen eingereicht werden müssen. Insoweit würde die Regelung u.E. auch nicht zu Mehraufwand für Steuerpflichtige und Finanzverwaltung führen. Zudem

werden Nachzahlungsfälle weitgehend vermieden, die bisher in der Praxis nicht selten auftreten. Der Gesetzentwurf sieht folgerichtig die Aufhebung des Pflichtveranlagungsstatbestands in § 46 Absatz 2 Nummer 5a EStG vor. Künftig kann die ermäßigte Besteuerung nur im Rahmen der Antragsveranlagung erfolgen. Die betroffenen Steuerpflichtigen müssen nunmehr darauf achten, eine Steuererklärung rechtzeitig abzugeben.

Artikel 26 Weitere Änderung des Umsatzsteuergesetzes [1.1.2024]

Nummer 4 – § 19 Absatz 1 Satz 4

Der BVL begrüßt die vorgesehene Regelung zur Befreiung von der umsatzsteuerlichen Erklärungspflicht für Kleinunternehmer ausdrücklich. Die Erklärungspflicht soll lediglich im Falle von § 18 Abs. 4a UStG sowie bei Aufforderung zur Abgabe durch das Finanzamt bestehen bleiben. Dies ist eine zielführende und sinnvolle Maßnahme, die zur Beseitigung bürokratischer Hemmnisse und einer erheblichen Steuervereinfachung sowohl bei den Steuerpflichtigen als auch bei der Finanzverwaltung führt.

Mit der eingeführten Steuerbefreiungsvorschrift in § 3 Nummer 72 EStG wurden Betreiber von kleinen Photovoltaikanlagen bereits ab dem 01.01.2022 von ihren ertragsteuerlichen Pflichten vollständig entlastet. Des Weiteren wurde im Verwaltungswege geregelt, dass von den Finanzämtern nicht beanstandet wird, wenn Steuerpflichtige auf die steuerliche Anzeige über die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit und Übermittlung des Fragebogens zur steuerlichen Erfassung von Betreibern bestimmter kleiner Photovoltaikanlagen verzichten.

Mit Einführung des umsatzsteuerlichen Nullsteuersatzes in § 12 Absatz 3 UStG ab dem 01.01.2023, der für die Lieferung und Installation bestimmter Photovoltaikanlagen mit einer installierten Bruttoleistung bis zu 30 kWp gilt, ist für die meisten Betreiber die Regelbesteuerung nicht mehr lohnenswert, weil aus dem Erwerb der Photovoltaikanlage keine Umsatzsteuer berechnet wird und dadurch kein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden kann. Aus diesem Grund werden sich die Betreiber von Photovoltaikanlagen regelmäßig für die Kleinunternehmerbesteuerung entscheiden, wenn keine anderweitige unternehmerische Tätigkeit besteht. Nach aktueller Rechtslage bleiben für Kleinunternehmer weiterhin umsatzsteuerliche Pflichten bestehen. Mit dem Wegfall von Erfassungs- und Steuerklärungspflichten bezüglich der Umsatzsteuer werden die Kleinunternehmer von der Übermittlung einer Umsatzsteuererklärung befreit. Damit wird der Bürokratieabbau in vollem Umfang und die Übereinstimmung mit dem Ertragssteuerrecht erreicht.

Wir halten es für zweckmäßig, dass die vorgesehene Befreiungsvorschrift rückwirkend ab dem 01.01.2023 Anwendung findet.

Weitere Vorschläge zu steuerrechtlichen Änderungen:

Zur Verbesserung des Bestandes an Mietwohnungen regen wir an, die gesetzliche Fiktion anschaffungsnaher Herstellungskosten gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG bei Überschreiten der Investitionssumme von 15 Prozent der Anschaffungskosten aufzuheben. Damit wäre ein erheblicher Investitionsanreiz durch verbesserten Werbungskostenabzug geschaffen und eine bessere Praktikabilität des Steuerrechts erreicht. Die geltende Regelung ist investitionshemmend und führt zu unsachgerechten Unterschieden gegenüber Fällen, in denen erst im vierten Jahr über dem Grenzbetrag hinausgehend investiert wird bzw. in denen eine Sanierung nach unentgeltlicher Übertragung erfolgt. Die Regelung ist zudem missbrauchs anfällig und verwaltungsintensiv, weil die Grenze vom Finanzamt und vom Steuerpflichtigen überwacht werden muss und rückwirkende Korrekturen bestandskräftiger Steuerfestsetzungen eröffnet.

Die Abgrenzung von Anschaffungskosten, Herstellungskosten und Erhaltungsaufwendungen nach § 255 HGB ist nach unserer Auffassung ausreichend. Die Rechtsprechung ist gemäß den im BMF-Schreiben aufgestellten Grundsätzen zu Anschaffungskosten, Herstellungskosten und Erhaltungsaufwendungen ohnehin anzuwenden, so dass eine Spezialregelung im Steuerrecht entbehrlich ist.

Mit einer Veröffentlichung der Stellungnahme mit enthaltenen personenbezogenen Daten sind wir einverstanden.

Für einen weiteren Austausch stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Erich Nöll, RA
Geschäftsführer

Jana Bauer, LL.M.
Stellv. Geschäftsführerin

BVL – BUNDESVERBAND LOHNSTEUERHILFEVEREINE E.V.

Der Bundesverband Lohnsteuerhilfevereine e.V. vertritt die gemeinsamen Interessen von mehr als 300 Lohnsteuerhilfevereinen gegenüber dem Gesetzgeber und der Finanzverwaltung. Die dem BVL angeschlossenen Lohnsteuerhilfevereine beraten und betreuen mehr als vier Millionen Mitglieder – Arbeitnehmer, Pensionäre und Rentner.